Wien, Donnerstag, den 28. December 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Ueber die allgemeine Bestellung von ständigen Schulärzten.[1]

Ueber die vom schlesischen Landtage gegebene Anregung, die allgemeine Bestellung von ständigen Schulärzten in Erwägung zu ziehen, wurde der k. k. schlesische Landes-Sanitätsrath im Verfolge der Angelegenheit von der k. k. schlesischen Landesregierung mit dem Erlasse vom 11. Juni l. J., Z. 10.684, zur gutächtlichen Aeußerung aufgefordert und hat dieselbe im Nachfolgenden erstattet:

Eine der Haupttendenzen der modernen Medicin ist auf die Krankheitsverhütung gerichtet. Dem Ziele einer wirksamen Prophylaxe rückt sie immer näher, da die exacten Ergebnisse der ätiologischen Forschung der prophylaktischen Thätigkeit immer mehr neue und sichere Angriffspunkte verschaffen. Die praktische Hygiene hat allgemach nicht allein die individuelle Lebensführung wohlthätig beeinflußt, sondern auch die Förderung der physischen Wohlfahrt geschlossener Bevölkerungsgruppen, sowie die Abschwächung oder Beseitigung der aus der gemeinsamen, gleichen Lebensaufgabe fließenden Schädigungsmöglichkeiten bewirkt. Die Erfolge der systematisch ausgestalteten Zweige der allgemeinen Gesundheitspflege: der Fabriks- (Arbeiter-), Spitals-, Wohnungs-, Gefängniß-, Gewerbe-, Militär- und Schulhygiene liegen für Jedermann offen.

In den letzten Jahren macht sich jedoch in den betheiligten Kreisen des In- und Auslandes eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der weiteren Ausgestaltung der Schulhygiene geltend und geben ärztliche und pädagogische Vereine in Resolutionen der Nothwendigkeit Ausdruck, der Schule besondere Sanitätsorgane (Schulärzte) beizugeben, welche zur einhellig geforderten, continuirlichen und intensiven Handhabung der Schulgesundheitspflege im Grunde einer ihre Thätigkeit regelnden Specialinstruction verpflichtet wären. Auch die Unterrichtsverwaltungen begegnen diesen Bestrebungen nicht ohne Sympathie. Dessenungeachtet ist die Institution der Schulärzte nur im Königreiche Sachsen und, wie verlautet, in Ungarn zur officiellen Einführung gelangt; dagegen sind zahlreiche Gemeinden des In- und Auslandes selbstständig mit der Creirung von Schulärzten vorgegangen, in Schlesien allen voran die Landeshauptstadt, deren Beispiele sodann auf Impuls des k. k. schlesischen Landesschulrathes eine Reihe anderer Gemeinden gefolgt ist.

Auf welchen Motiven fußt und mit welchen sachlichen Erfahrungen wird die Anforderung begründet, daß unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht die unmittelbare Wahrnehmung der schulgesundheitlichen Verhältnisse eigenen Organen überwiesen werde?

Das maßgebendste Motiv für die erhöhte hygienische Fürsorge ist offenbar in der Eigenart der Altersgruppe, wie sie die Schuljugend darstellt, gelegen; denn bei nicht abgeschlossener Körperentwicklung, bei der generellen Zartheit der Constitution, der größeren Neigung zu Krankheiten und Infectionen entbehrt sie der Widerstandskraft gegen die von der Schulgemeinschaft überhaupt und von einer mißständigen insbesondere ausgehenden Gefahren und Schädlichkeiten. Wird hiebei erwogen, daß das Gesetz die Schuljugend zwingt, sich mit dem obligaten Schulbesuche den Gefahren des Schulverkehres auszusetzen, so erscheint es mehr als ein humanes, als ein rechtlich begründetes Gebot, der gesetzlichen Schulpflicht die correlative Pflicht gegenüberzustellen, die Schulgemeinschaft nach allen Kräften ihrer gesundheitlichen Gefahren zu entkleiden, die letzteren zumindest auf das Maß der vom allgemeinen oder vom Familienverkehre ausgehenden herabzusetzen. Es bedarf endlich keiner ausdrücklichen Hervorhebung, daß die volle physische und geistige Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Staatsbürger der Zukunft im eminenten Interesse des Staates gelegen ist. Daß dieser auch der Bedeutung der Schulgesundheitspflege in vollem Maße gerecht geworden, zeigt der offenkundige gewaltige Fortschritt, der sich unter den Auspicien des Staates und unter der Wirkung der staatlichen schulgesundheitlichen Normen in der Schulassanirung vollzogen hat. Gleichwohl kann die Discussion der Frage nicht unstatthaft erscheinen, ob die gewonnenen sachlichen Erfahrungen über die Praxis der Schulhygiene eine Reform derselben im Zwecke einer erschöpfenderen Bethätigung der schulgesundheitlichen Grundsätze wünschenswerth oder erforderlich erscheinen lassen. Und darauf läuft zuletzt die ganze Schulärztefrage hinaus.

Die diesbetreffende Erörterung kann nicht anders als von dem gegenwärtigen Stande der schulhygienischen Praxis ihren Ausgang nehmen.

Seitens der Unterrichtsverwaltung ist eine Reihe auf die Handhabung der Schulgesundheitspflege bezüglicher Erlässe erflossen (Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1878, Z. 171, vom 9. Juni 1891, Z. 9043, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1891 ad Z. 8509, Erlaß des k. k. schlesischen Landesschulrathes vom 26. September 1883, Z. 2506 2c. 2c.) und obliegt dieselbe den Amtsärzten der politischen Behörden erster Instanz (in einzelnen Verwaltungsgebieten auch den von den autonomen Behörden bestellten Sanitätsorganen). Sie sind

[1] Gutachten des schlesischen Landes-Sanitätsrathes nach dem Referate des Sanitätsrathes und Oberbezirksarztes Dr. H. Husserl, mitgetheilt im „Oesterreichischen Sanitätswesen". Man vergleiche auch den Aufsatz in Nummer 7 dieses Jahrganges der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung".

berufen, in Schulbau- und Schuleinrichtungs-Angelegenheiten sich gutächtlich zu äußern, bei Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Kindern die gebotenen sanitären Maßnahmen zu treffen und durch periodische Inspectionen von den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulen ihres Amtsgebietes sich die Kenntnis behufs Veranlassung der Beseitigung vorgefundener Mißstände zu verschaffen. Der Umfang des den Amtsärzten zugewiesenen Wirkungskreises, sowie die Zahl der Aufsichtsobjecte gestatten jedoch die Vornahme der regelmäßigen sanitären Inspectionen in kürzeren als in Jahresperioden nicht. Von gelegentlich anderweitiger Amtshandlungen gepflogener Nachschau abgesehen, kommen die Amtsärzte demnach günstigen Falles in jedem Jahre einmal in die Lage, jede ihrer zuständigen Schulen in Augenschein zu nehmen. Hiebei vermögen dieselben wohl die mehr weniger invariabeln Verhältnisse in Bezug auf Lage, Umgebung, räumliche Anlage der Schule, relatives Flächenmaß und relativen Luftraum der Schulzimmer, Beschaffenheit der Schulbänke, Aborteinrichtung, Trinkwasserbezug u. s. w., ebenso die momentanen, nämlich am Infectionstage vorgefundenen, in Bezug auf Beheizung, Ventilation, Beleuchtung, Reinlichkeit der Schulräume, auf Sitzordnung und Haltung der Schüler u. s. w. zu constatiren, nebstbei sich circa nach Jahresfrist von der Art des Vollzuges behördlich verfügter Assanirungsmaßnahmen die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen. Dagegen bleibt ihnen der fortlaufende Einblick in das ständige schulhygienisch in Betracht fallende Gebahren, in gesundheitlich nicht belanglose Gepflogenheiten bezüglich der Beheizung, Lüftung und Reinlichkeitspflege, der Sitzvertheilung nach der Körpergröße, der Sitz- und Schreibhaltung der Schüler verschlossen und die methodische Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes, die Evidenz und fachmännische Beobachtung gebrechlicher, mit Krankheitsanlagen behafteter, in der Entwicklung rückständiger Schüler und — last not least — in den ärztelosen und in der Berufung eines Arztes säumigen Gemeinden des Landes die Möglichkeit einer Frühdiagnose und somit einer raschen und wirksamen Bekämpfung ansteckender Krankheiten versagt.

Es erhellt hieraus, daß die jährliche regelmäßige amtsärztliche Schulrevision wichtigen schulhygienischen Rücksichten nicht Rechnung zu tragen vermag und eine wirksame schulhygienische Ueberwachung durch Bestellung von Organen erstrebt werden sollte, denen die besondere, in einer Dienstordnung umschriebene Aufgabe einer ständigen, unmittelbaren, die amtsärztliche Aufsichtsfunction unberührt lassenden Ueberwachung der Schulen, als ihrer speciellen Aufsichtsobjecte, zukäme. Die durch die instructionsgemäß jährlich mehrmals vorzunehmenden Inspectionen gesicherte fortlaufende Fühlung mit Schule und Schülern wird diese Organe (Schulärzte) in die Lage setzen, gesundheitlich bedenkliche Gepflogenheiten aufzudecken und abzustellen, sonst vorgefundenen Mängeln in kurzem Wege durch persönliche Einwirkung auf die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Ortsschulrathes unverzögerte Abhilfe zu schaffen, auf Grund der gewonnenen Kenntniß des Gesundheitszustandes der Schüler Winke für eine individualisirende Behandlung zu geben, sowie die Aufmerksamkeit der Eltern auf Gebrechen, Krankheitsanlagen 2c. der Kinder zu lenken und durch frühzeitige Constatirung der ansteckenden Natur von Schulerkrankungen, insbesondere der leicht zu übersehenden prodromalen Zeichen einer Infectionskrankheit eine weit über repressive Abwehr gehende präventive Thätigkeit zu entfalten. Die Durchführung behördlich angeordneter Maßnahmen würde sich unter der sachverständigen Ueberwachung des Schularztes vollziehen. Der Schularzt wäre schließlich das Organ, welches der Lehrerschaft in allen schulhygienischen Fragen, so auch zur Begutachtung der Schulfähigkeit Genesener oder mit Gebrechen Behafteter, von Ansuchen um Dispensen u. s. w. leicht verfügbar wäre.

Das allgemeine Streben nach Einführung der Institution von Schulärzten dürfte hiernach wohl motivirt und die Anschauung zutreffend sein, daß mit derselben der Schulgesundheitspflege die eigentliche, jeder Entwicklung Raum gebende Basis geschaffen würde. Bezüglich ihrer Durchführung kommen jedoch zwei wichtige Momente in Betracht. Wenn, wie vorausgesetzt wird, nicht für einzelne, sondern für sämmtliche Volksschulen Schulärzte bestellt werden sollen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Schaffung und der Bestand einer allgemeinen Institution nicht vom officium boni viri abhängig gemacht werden können. Mag die Opferwilligkeit der Aerzte auch die Schulen ihres Domicils mit freiwilligen Schulärzten versehen, so werden die ärztelosen Gemeinden des flachen Landes derselben entbehren müssen, da wohl kaum Aerzte aus der Umgebung bereit oder in der Lage sein dürften, auf Entgelt selbst nur des mit der Versehung eines Excurrendodienstes verbundenen Zeitaufwandes zu verzichten. Deßhalb steht und fällt das Project der allgemeinen Bestellung ständiger Schulärzte mit der Entscheidung über deren Besoldung. Welcher der drei Interessenten, Staat, Land und Gemeinde zur Contribution herangezogen werden sollte, entzieht sich als ein außerhalb des Competenzbereiches gelegener Gegenstand der Erörterung an dieser Stelle.

Durch die Resolution des schlesischen Landtages werden ferner lediglich Maßnahmen zum Zwecke der gewünschten Förderung der Schulgesundheitspflege der Erwägung empfohlen und wird hiemit der Annahme Raum geschafft, daß zu diesem Zwecke die Creirung einer neuen Aerztekategorie, der Schulärzte, ins Auge zu fassen sei.

Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß die Loslösung des schulhygienischen Ressorts von den Agenden des Gemeindesanitätsdienstes nicht allein finanziell in Betracht fällt, sondern meritorische Bedeutung besitzt, da durch die Theilung des Wirkungskreises dem Gemeindearzte die unerläßliche Uebersicht über die gesammten unter den sanitären Gesichtspunkt fallenden Verhältnisse benommen und das Ineinandergreifen derselben zu Grenzconflicten zwischen den beiden nebeneinander wirkenden Organen rücksichtlich der ihnen zustehenden Befugnisse und Pflichten Anlaß geben würde. Die Schulärztefrage kann einer gedeihlichen Lösung nur im Anschlusse und im Vereine mit der Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes zugeführt werden, deren legislative Unterlagen so weit vorbereitet sind, daß gegründete Hoffnung auf deren Durchführung in absehbarer Zeit vorhanden ist.

Mit der grundsätzlichen Vereinigung des nach besonderer Instruction zu regelnden schulärztlichen Dienstes zugleich mit den sonstigen sanitären Agenden des Gemeindearztes würde die in der Intention des schlesischen Landtages gelegene erhöhte Pflege der Schulhygiene den Schulen aller zur Bestellung von Sanitätsorganen gesetzlich gehaltenen Gemeinden und Gemeindegruppen gesichert.

Diese principielle Bestimmung schließt jedoch selbstredend nicht aus, daß in Gemeinden mit einer größeren Anzahl höher organisirter Schulen der umfangreiche schulärztliche Dienst zwischen dem Gemeinde- und einem oder mehreren anderen Aerzten in gleicher Weise wie die sanitären Agenden größerer Städte zwischen mehreren Stadtärzten getheilt werde.

Die mit der Verwendung der Gemeindeärzte als Schulärzte verbundene besondere Mühewaltung rechtfertigt endlich die Anforderung, daß der schulärztliche Dienst in die Kategorie der gemeindeärztlichen Agenden eingereiht werde, und daß die zur Sicherung des schulärztlichen Dienstes zu verpflichtenden Gemeinden demnach bezüglich der Besorgung desselben in gleicher Weise Beschlüsse zu fassen haben, wie bezüglich der Besorgung der Todtenbeschau, der Armenbehandlung und der Vieh- und Fleischbeschau.

Als Leitsätze ergeben sich aus dem Voranstehenden:

1. Die erhöhte hygienische Fürsorge für die Schuljugend ist aus Gründen ihrer physiologischen Qualität geboten.
2. Die ständige gesundheitliche Ueberwachung der Schule und Schüler durch besondere Organe (Schulärzte), unbeschadet der periodischen amtsärztlichen Aufsichtspflege, ist dringend zu empfehlen.
3. Der Dienst der Schulärzte soll kein ehrenämtlicher, sondern ein besoldeter sein.
4. Derselbe wäre zweckmäßigster Weise im Vereine mit dem Gemeindesanitätsdienste zu organisiren.
5. Als Schulärzte wären grundsätzlich nur die Gemeindeärzte zu bestellen, wobei die fallweise erforderliche oder zweckmäßige Theilung der schulärztlichen Agenden zwischen mehreren Aerzten nicht ausgeschlossen ist.
6. Die Gemeinden sind zur Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes verpflichtet und haben für die Besorgung desselben die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens in einer vom k. k. Reichsgerichte entschiedenen Rechtssache.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. October 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über das Gesuch des Hugo Scheuba, quiescirten oberösterreichischen Landesbeamten in Linz, durch Dr. Alex. Nicoladoni, de praes. 15. Juli 1899, Z. 244 R.=G., wider den oberösterreichischen Landesausschuß um Wiederaufnahme des Verfahrens in der mit dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 17. April 1899, Z. 93 R.=G., entschiedenen Rechtssache zu Recht erkannt:

Das Wiederaufnahmsbegehren wird abgewiesen.

Hugo Scheuba ist schuldig, dem oberösterreichischen Landesausschusse die Kosten per 38 fl. 94 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Gründe: Der Kläger, welcher mit dem Wiederaufnahmsbegehren auch das Begehren in der Hauptsache verbunden und in dem Gesuche de praes. 15. Juli 1899, Z. 244 R.=G., eigentlich nur das Letztere erörtert hat, begründete sein Wiederaufnahmsbegehren bei der mündlichen Verhandlung durch seinen Vertreter nachstehend: Das Gesetz räume dem Reichsgerichte bei der Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens einen weiteren Spielraum ein; nach allgemeinen Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens müsse man daher bei materiellen Ansprüchen sagen, daß die Wiederaufnahme begründet sei, wenn durch neue Belege der thatsächliche oder gesetzliche Standpunkt des früheren Erkenntnisses verrückt werde. Die Basis des reichsgerichtlichen Erkenntnisses, gegen welches hier das Wiederaufnahmegesuch gerichtet sei, bestehe in einem kurzen Satze zum Schlusse, daß es dem Kläger nicht gelungen sei, den Beweis seiner Wiederanstellung zu erbringen. Die neuen Belege, welche der Kläger dagegen nunmehr vorbringe, seien folgende: 1. Er habe ein Anstellungsdecret erhalten, und zwar für eine bestimmte Stelle, nämlich jene des Verwalters der Landes=Gebäranstalt, datirt vom 9. September 1896, welches er seinem Vertreter bei der ersten Verhandlung übergeben habe, welches aber von diesem dem Reichsgerichte nicht vorgelegt worden sei; es liege jetzt dem Wiederaufnahmsgesuche bei. 2. Die Landesfondspräliminare ergeben, daß die Stelle des Verwalters der Gebäranstalt, welche der Aufnahmswerber eben am 9. September 1896 erhalten, eine systemisirte gewesen; den Nachweis hiefür habe der Kläger in seinem Wiederaufnahmegesuche umständlich erbracht. 3. Die Ernennung zum Verwalter der Gebäranstalt sei durch Landtagsbeschluß vom 26. Februar 1897 bestätigt worden. 4. Aus den Landesfonds=Präliminaren der betreffenden Verwaltungsjahre lasse sich die allmähliche Umwandlung der probeweisen Verwendung in die Wiederanstellung erweisen. Was die Frage anbelange, ob dieses Beweismaterial dem Kläger früher bekannt gewesen, so sei zu unterscheiden: das Decret vom 9. September 1896 sei ihm natürlich bekannt gewesen, sei von ihm auch dem Vertreter vorgelegt, von diesem aber für bedeutungslos erklärt worden; hier komme in Anschlag, daß es auch eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand wegen schlechter Vertretung gebe. Die Landesfonds=Präliminare hingegen haben dem Kläger im April nicht zur Verfügung gestanden, er habe sich diese erst aus der Bibliotheca publica verschafft.

Der Landesausschuß, welcher schon in der Gegenschrift das Wiederaufnahmsbegehren als unstatthaft bezeichnet hatte, entgegnete durch seinen Vertreter bei der mündlichen Verhandlung, daß das Argument der Landesfonds=Präliminare schon bei der Verhandlung am 17. April von der Klagsseite geltend gemacht worden sei. Nur das von dem Kläger als Anstellungsdecret bezeichnete Decret vom 9. September 1896 könne insoferne als Neuerung bezeichnet werden, als er, der Redner, nicht nachweisen könne, daß es in der Ausfertigung der Klage schon beigelegen sei. Jedenfalls aber habe der Landesausschuß das Concept des Decrets dem Reichsgerichte mit den Administrativacten vorgelegt. Das Wiederaufnahmegesuch stelle sich daher nur als eine muthwillige Behelligung dar, und er verlange sonach für den Landesausschuß den Ersatz der Vertretungskosten.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes beruht auf nachfolgenden Erwägungen:

Das Gesetz vom 15. April 1869, R.=G.=Bl. Nr. 44, welches im § 37 eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des Artikels 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.=G.=Bl. Nr. 143, für statthaft erklärt, enthält über die Voraussetzungen der Zulässigkeit derselben keine Bestimmungen; es muß demnach die Zulässigkeit der Wiederaufnahme nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt und hiebei beachtet werden, daß die Erkenntnisse des Reichsgerichtes einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen.

Es kann daher nicht als zulässig erkannt werden, die Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem Grunde zu begehren, weil dem Wiederaufnahmsbewerber die Entscheidung des Reichsgerichtes als nicht richtig erscheint, es müssen vielmehr Umstände vorliegen, welche, falls sie im früheren Verfahren bekannt gewesen wären, eine dem Wiederaufnahmswerber günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt hätten.

Zu dieser Voraussetzung tritt aber die weitere hinzu, daß diese Umstände — neue Thatsachen oder Beweismittel — von der Partei im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, sei es, daß sie erst später zur Kenntniß der Thatsachen gelangte, sei es, daß sie die Beweismittel früher nicht auffinden oder benützen konnte.

Hieran muß das Reichsgericht um so mehr festhalten, als das Verfahren vor demselben an keine bestimmten Formen gebunden und jede Partei in der Lage ist, bei der mündlichen Verhandlung Alles vorzubringen, was zur Begründung ihres Anspruches geeignet ist — es geht daher nicht an, ein etwaiges diesfälliges Versäumniß im Wege des Wiederaufnahmsbegehrens gutzumachen.

Wird an dem eben Erörterten festgehalten, so zeigt es sich, daß das vorliegende Wiederaufnahmsbegehren diesen Voraussetzungen in keiner Richtung entspricht.

Eine neue Thatsache macht der Wiederaufnahmswerber nicht geltend, denn die dem Klagsanspruche zu Grunde liegende Thatsache, daß der Kläger im oberösterreichischen activen Landesdienste wieder verwendet, d. i. neuerlich für einen bestimmten Dienstposten ernannt worden ist, wurde bereits in der Klage behauptet und im Verfahren erörtert.

Was aber die zum Nachweise dieser Thatsache im Wiederaufnahmsgesuche beigebrachten neuen Beweismittel betrifft, so sind dieselben durchwegs von solcher Beschaffenheit, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, daß der Kläger dieselben nicht erst jetzt auffinden oder benützen konnte, wobei bezüglich des vom Kläger insbesondere hervorgehobenen Decretes vom 9. September 1896, Z. 5173, bemerkt wird, daß bereits in der auf die ursprüngliche Klage erstatteten Gegenschrift auf den diesfälligen Beschluß des Landesausschusses vom 9. September 1896 hingewiesen wurde, dieser Beschluß selbstverständlich die Ausfertigung eines Decretes nothwendig machte, dieses Decret daher gar nicht als neues Beweismittel angesehen werden kann.

Es hat auch der Kläger in seinem Wiederaufnahmsgesuche die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gar nicht zu begründen versucht.

Demgemäß ist das Wiederaufnahmsbegehren wegen Mangels der Voraussetzung der Zulässigkeit desselben abzuweisen und der Wiederaufnahmswerber gemäß § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.=G.=Bl. Nr. 44, schuldig zu erkennen, die gegnerischen Kosten im angesprochenen Betrage zu ersetzen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1899, Z. 331.)

Beleidigende Schreibweise gegenüber einer Bergbehörde unterliegt nicht der Straffanction nach § 12, lit. c der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96.

J. Sch. wurde vom Stadtrathe in G. mit dem Straferkenntnisse vom 18. Februar 1898, Z. 269 St.=Rg., über Anzeige des Revierbergamtes in L. deßhalb, weil er bei dieser Behörde einen Recurs beleidigenden Inhaltes eingebracht hatte, wegen Uebertretung des § 12, lit. c der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.=G.=Bl. Nr. 96, gemäß § 11 der citirten Verordnung zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest, verurtheilt.

Die Statthalterei in G. hat anläßlich des von dem Genannten hiegegen eingebrachten Recurses das angefochtene Straferkenntniß mit der Entscheidung vom 18. März 1898, Z. 7336, wegen Incompetenz von Amtswegen behoben, weil bei dem Umstande, als sich der

Recurrent einer beleidigenden Schreibweise gegenüber einer Bergbehörde bedient hat, der Thatbestand der Uebertretung des § 12, lit. c der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, welche dem ganzen Inhalte nach wie auch insbesonders nach dem Wortlaute des § 12, ferner im Hinblicke auf die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 14 desselben lediglich gegenüber einer Beleidigung der politischen oder polizeilichen Behörden Anwendung finden kann, nicht vorlag, daher auch die politische Behörde zu einem Abspruche im vorliegenden Falle nicht berufen war.

Gegen die Entscheidung der Statthalterei wurde seitens des Revierbergamtes in L. der Recurs eingebracht, und in demselben geltend gemacht, daß das Revierbergamt als Behörde im Sinne der citirten kaiserlichen Verordnung anzusehen sei, daß diese Verordnung sich nicht bloß die Wahrung des Amtsansehens der politischen und polizeilichen, sondern der Behörden überhaupt, mit Ausnahme der Gerichte, für welche besondere Bestimmungen gelten, zur Aufgabe gesetzt habe und daß es der Tendenz der Verordnung widersprechen würde, Einschränkungen auf Beleidigungen gegen die politischen oder Polizeibehörden zu machen und speciell die Anwendbarkeit des § 12, lit. c, auf die Bergbehörden in Abrede zu stellen. Die Richtigkeit dieser Anschauung ergebe sich auch daraus, daß im § 12 der citirten Verordnung, welcher den § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 127, beinahe wörtlich recipirt habe, nur insoferne eine Erweiterung gegenüber der älteren Bestimmung eingetreten sei, als an Stelle des früheren Ausdruckes „gegen die politische Behörde" die Worte „an eine Behörde" gesetzt wurden. Uebrigens sei das Revierbergamt als eine mit der Bergpolizei betraute Behörde auch als eine Polizeibehörde im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, anzusehen.

Das Ministerium des Innern hat dem Recurse des Revierbergamtes in L. mit der Entscheidung vom 22. November 1899, Z. 18.167, keine Folge gegeben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Th. R.

Notiz.

(Begriff der unerlaubten Anpreisung eines Geheimmittels.) Die Berliner „Deutsche Gemeinde-Zeitung" schreibt: Der königliche Förster a. D. F. Koch veröffentlichte seit Jahren in zahlreichen Zeitungen „zum Wohle seiner Mitmenschen" seine Bereitwilligkeit, unentgeltlich ein Getränk namhaft zu machen, das ihn von einem hartnäckigen Magenleiden 2c. befreit habe. Verdienst der Mäßigkeitsblätter war es, auch früher schon nachzuweisen, daß dieser Förster gerade wie der Pastor a. D. Kypke in Schreiberhau, der eine ähnliche Annonce in vielen Zeitungen veröffentlichte, für den Liqueurfabrikanten Sybel in Hannover Schlepperdienste leistet. Der Menschenfreund Koch theilt nämlich allen Nachfragenden mit, daß das unschätzbare Heilgetränk, das bei ihm so gute Wirkungen gehabt hat, der ostindische Magenliqueur von G. Sybel sei, von dem eine Flasche 5 Mark kostet. Dieser Liqueur soll ein weingeistiger, mit Zucker versüßter Auszug aus Gewürzpflanzen sein. Die öffentliche Aufdeckung dieser Reclame hatte wenig Erfolg. Koch erhielt im August 1897 eine polizeiliche Verfügung, in der es hieß, es werde ihm aus sanitätspolizeilichen Gründen die öffentliche Anpreisung des Heilverfahrens verboten, um zu verhüten, daß Magenleidende in der Hoffnung auf Mittheilung eines unentgeltlichen Heilmittels getäuscht werden. Koch erhob Beschwerde beim Regierungspräsidenten, der das Rechtsmittel zurückwies. Eine Beschwerde beim Oberpräsidenten hatte ebenfalls keinen Erfolg. Koch erhob Klage beim Oberverwaltungsgericht und erzielte ein obsiegendes Erkenntniß. Das Oberverwaltungsgericht machte geltend, daß ein präventives polizeiliches Einschreiten gegen Ankündigungen in Druckschriften, mögen diese einen beliebigen Inhalt haben, der Polizei nicht zustehe.

Personalien.

Se. Majestät haben anläßlich der Demission des Gesammtministeriums den Geheimen Rath Dr. Heinrich Ritter von Wittek zum Eisenbahnminister ernannt und mit dem Vorsitze im Ministerrathe betraut.

Se. Majestät haben den Feldzeugmeister Zeno Grafen Welsersheimb zum Minister für Landesvertheidigung und den Dr. Casimir Ritter von Chłedowski zum Minister ernannt, sowie den Geheimen Rath und Sectionschef Dr. Ferdinand Freiherrn von Blumfeld mit der Leitung des Ackerbauministeriums, den Geheimen Rath und Sectionschef Josef Stummer mit der Leitung des Ministeriums des Innern, den Geheimen Rath und Sectionschef Adolf Freiherrn von Jorkasch-Koch mit der Leitung des Finanzministeriums, den Sectionschef Dr. Franz Stibral mit der Leitung des Handelsministeriums, den Sectionschef Dr. Ferdinand Ritter von Schrott mit der Leiturg des Justizministeriums und den Sectionschef Alfred Ritter von Bernd mit der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht betraut.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ackerbauministerium Ernst Oser den Orden der eisernen Krone 2. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Landes-Schulinspector Dr. Franz Kiechl in Salzburg den Orden der eisernen Krone 3. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanz-Procuratur Dr. Victor Masarei das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der steiermärkischen Statthalterei Dr. Eugen Netoliczka den Titel und Charakter eines Statthalterei-Vicepräsidenten verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Med. Dr. Josef Daimer den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben im Justizministerium dem Sectionsrathe Dr. Heinrich Beránek den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dem Ministerial-Secretär Dr. Josef Koloman Binder den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Ministerial-Vicesecretär Dr. Richard Hoedl den Titel und Charakter eines Ministerial-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Josef Kudlacek anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Friedrich Haberlandt zum Baurathe für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Franz Miška, Rudolf Bauer und Karl Donda zu Oberingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ackerbauminister als Vorsitzender im Ministerrathe hat den Ministerial-Vicesecretär des Finanzministeriums Dr. Rudolf Sieghart zum Ministerialsecretär im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ackerbauminister als Vorsitzender im Ministerrathe hat den Ministerial-Concipisten Josef Klimscha zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bau-Ingenieurs-Adjuncten der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg Ladislaus Nowak, zum Bau-Ingenieur ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Evidenzhaltungs-Obergeometer 2. Classe Stanislaus Weiß, Anton Matejko, Josef Müller, Anton Provasi und Anton Korlakowski zu Evidenzhaltungs-Obergeometern 1. Classe in der VIII. Rangsclasse ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Steueramts-Controlor Johann Holz zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanz-Direction in Salzburg ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Zoll-Oberamtsofficiale Eduard Marinig und Gustav Neth zu Zoll-Oberamtscontroloren in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Triest ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzwach-Obercommissär 2. Classe Eduard Zahn zum Finanzwach-Obercommissär 1. Classe in der Bukowina ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzwach-Oberinspector 2. Classe Abdon Šusteršic zum Finanzwach-Oberinspector 1. Classe bei der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Concipisten bei der Finanz-Procuratur in Brünn Dr. Alois Pernfuß und Dr. Richard Flesch zu Finanz-Procuraturs-Adjuncten ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Rechnungs-Officiale Karl Wobisch, Julius Hofmann, Otto Dinkel, Victor Petrofsky, Richard Edlen von Schickh, Otto Dolležil und Kart Baumgartner zu Rechnungsrevidenten im Finanzministerium ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Adjuncten bei der Tabakhauptfabrik in Linz Heinrich Sikora Edlen von Siegersfeld zum Director der Tabakfabrik in Zwittau ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Rechnungsrevidenten Nikolaus Schiavuzzi zum Rechnungsrathe im Handelsministerium ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Ingenieur Alois Pisek zum Oberingenieur bei der Post- und Telegraphen-Direction in Innsbruck ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Johann Blácilik in Brünn zum Hauptcassier ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Karl Sluga in Graz zum Hauptcassier ernannt.

Erledigungen.

[illegible] Bezirksthierarztstelle in der XI. Rangsclasse in Oberösterreich bis 1. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 290.)

Mehrere Zollamtsassistentenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Finanz-Landesdirection in Wien bis 10. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 286.)

2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse im Ministerium für Cultus und Unterricht bis 15. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 288.)

3 eventuell mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse, bei der Polizeidirection in Wien bis 15. Jänner 1900. (Amtsblatt Nr. 290.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 63 und 64 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.